

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (22) Bekanntmachung der Stadt Düren: Entwurf eines Vergnügungsstättenkonzeptes für die Stadt Düren: Beteiligung der Öffentlichkeit
- (23) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der "Girbelsrather Straße" (Verlängerung) gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW
- (24) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der "Leibnizstraße" gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW
- (25) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der "Edith-Stein-Straße" gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW
- (26) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße "Schopenhauerweg" gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW
- (27) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße "Ernst-Bloch-Weg" gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW
- (28) Bekanntmachung der Stadt Düren: Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW
- (29) Bekanntmachung der Stadt Düren: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 28.06.2008, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 07.04.2009 vom 2. März 2011
- (30) Öffentliche Bekanntmachung: Flurbereinigung Düren-Ost - Bekanntgabe der Wertermittlung

(22)

Bekanntmachung der Stadt Düren Entwurf eines Vergnügungsstättenkonzeptes für die Stadt Düren Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit Beschluss vom 29.06.2010 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die Erarbeitung eines Vergnügungsstättenkonzeptes für die Stadt Düren beschlossen. Als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch soll das Konzept künftig bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. In der Sitzung am 08.02.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt den Entwurf des Vergnügungsstättenkonzeptes zu Kenntnis genommen und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Das Vergnügungsstättenkonzept bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.

Ziel und Zweck des Konzeptes

Der landesweit zu beobachtende Trend einer vermehrten Standortnachfrage von Vergnügungsstätten ist auch in der Stadt Düren zu verzeichnen. Mit dem Begriff der Vergnügungsstätten werden Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Nachtlokale jeglicher Art, Swinger-Clubs, Diskotheken und Tanzlokale zusammengefasst. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten kann die Ansiedlung von Vergnügungsstätten problematisch sein, sofern hiervon unverträgliche Störungen ausgehen oder die Anlagen mit anderen städtebaulichen Zielen nicht vereinbar sind.

Um städtebaulich unverträglichen Ansiedlungen und Konzentrationen von Vergnügungsstätten entgegenzuwirken, ist eine übergeordnete planerischen Steuerung erforderlich. Die Aufstellung des Vergnügungsstättenkonzeptes bietet hierzu die Grundlage.

Das Konzept legt die empfindlichen und schützenswerten Bereiche im Stadtgebiet fest, wo Vergnügungsstätten städtebaulich unverträglich sind. Gleichzeitig werden die Bereiche definiert, wo Vergnügungsstätten künftig zulässig sein sollen und unter welchen Voraussetzungen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Der Öffentlichkeit soll Gelegenheit gegeben werden, den Entwurf des Vergnügungsstättenkonzeptes einzusehen und sich hierzu zu äußern.

Das erarbeitete Konzept liegt in der Zeit

vom 21.03.2011 bis 29.04.2011 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52348 Düren, Wilhelmstraße 34, 2. Obergeschoss aus.

Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Erörterung des Konzeptes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.
(mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2 - 4, benutzen)

Zusätzlich kann das Konzept ab sofort im Internet auf der Seite der Stadt Düren unter der Adresse www.dueren.de/buergerservice/planen-und-bauen/weitere-stadtentwicklungsprojekte/vergnuegungsstaettenkonzept/ eingesehen werden.

Stellungnahmen können schriftlich während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@dueren.de gerichtet werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 25.02.2011

Paul Larue
Bürgermeister

„Girbelsrather Straße Süd“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 9, Flurstücke 531 (Teilfläche), 544 bis 547, sowie Flur 13, Flurstücke 695 (Teilfläche) und 1273 (Teilfläche). Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 13, Flurstücke 1296 und 1297, ist der Erschließungsträger. Er hat der Widmung im Erschließungsvertrag zugestimmt.

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigelegten Lageplan als Straßenverkehrsflächen gekennzeichneten Grundstücke und Grundstücksteilflächen.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 27. Februar 2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(23)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Girbelsrather Straße**“ (**Verlängerung**) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/9 „Girbelsrather Straße/Am Karmel“, des Bebauungsplanes Nr. 1/331 „Girbelsrather Straße/Friedenstraße“ und des Bebauungsplanes Nr. 1/344

Anlage 1



Die Widmung wird auf die Benutzungsart „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich“ beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 27. Februar 2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

Anlage 1



(24)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „Leibnizstraße“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/9 „Girbelsrather Straße/Am Karmel“, endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Düren, Flur 9, Flurstück 531 (Teilfläche).

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügten Lageplan als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ gekennzeichneten Grundstücksteilfläche.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

(25)

Anlage 1

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Edith-Stein-Straße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/344 „Girbelsrather Straße Süd“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Düren, Flur 13, Flurstück 1273 (Teilfläche).

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügten Lageplan als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ gekennzeichnete Grundstücksteilfläche.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung wird auf die Benutzungsart „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich“ beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 27. Februar 2011

Der Bürgermeister

Paul Larue



(26)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Schopenhauerweg**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/344 „Girbelsrather Straße Süd“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Düren, Flur 13, Flurstück 1273 (Teilfläche).

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügten Lageplan als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ gekennzeichnete Grundstücksteilfläche.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Anlage 1



(28)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März - November 2011
Kreis	Düren
Stadt/Gemeinde	Düren

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 04.03.2011

Paul Larue
Bürgermeister

(29)

§ 2

Bekanntmachung der Stadt Düren

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

I.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 28.06.2008, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 07.04.2009 vom 2. März 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134), geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), sowie § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 16.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 28.06.2008, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 07.04.2009 wird geändert.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird durch die Stadt Düren ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil erhoben. Die Beitragshöhe ergibt sich aus § 5 dieser Satzung.

Beiträge werden nicht erhoben für den Besuch von Gruppen, für die der Träger oder ein Dritter mit der Stadt Düren vertraglich vereinbart haben, dass der nach dem KiBiz über Elternbeiträge zu refinanzierende kommunale Kostenanteil von 19% der Kindpauschalen von dem Träger oder dem Dritten an die Stadt Düren gezahlt wird. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist nur zulässig, wenn bei der Erhebung von Elternbeiträgen eine Refinanzierungsquote von weniger als 19% der Kindpauschalen zu erwarten wäre.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 02.03.2011

Paul Larue
Bürgermeister

(30)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
Tel.: 0221/147-4125

Aachen, den 24.02.2011

Flurbereinigung Düren-Ost

Az.: 33.43 - 50903

Bekanntgabe der Wertermittlung

für die der Flurbereinigung Düren-Ost unterliegenden Grundstücke gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die der Flurbereinigung Düren-Ost unterliegenden Grundstücke liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

Montag, dem 11.04.2011 und
Dienstag, dem 12.04.2011
jeweils in der Zeit
von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr

im Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen
Seminarraum 3
Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren

Während der Auslegung der Wertermittlungsergebnisse stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde, dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke zur Verfügung.

2. Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Zur allgemeinen Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Düren-Ost ist ein Termin gemäß § 32 FlurbG anberaumt für

Dienstag, den 03.05.2011 um 10:00 Uhr,
am oben angegebenen Ort.

In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im Flurbereinigungsverfahren Düren-Ost durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden. Hierfür ist der unter Ziffer 1. aufgeführte Termin vorgesehen. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11:00 Uhr beendet sein. Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Anhörungstermines verhindert sein, werden Einwendungen auch schriftlich entgegengenommen bis zum **01.06.2011**. Eventuelle Einwendungen sind zu richten an die Be-

zirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln. Bitte geben Sie das Aktenzeichen 33.43 - 50903 - und das betroffene Grundstück an.

Zu den **Beteiligten**, die zu den unter Ziffer 1. und 2. aufgeführten Terminen eingeladen werden, gehören die **Teilnehmer** und die **Nebenbeteiligten**.

Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Nebenbeteiligte sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) Wasser- und Bodenverbände,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken und
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG.

Im Auftrag
gez.
(Rombey)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.